



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 4/2025

Februar 2025

Zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet „Gesetz gegen digitale Gewalt“ (Stand 09.12.2024)

Mitglieder des Ausschusses Medienrecht

Rechtsanwalt Piet Bubenzer

Rechtsanwalt Dr. Till Dunckel (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Jens Ferner

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Hegemann (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Jonas Kahl

Rechtsanwalt Julian Modi

Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge

Rechtsanwalt Nils Pütz

Rechtsanwältin Gräfin von Reichenbach Freifrau von Thüngen

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, JZ, DRiZ, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift, Archiv für Presserecht (AfP), Zeitschrift für Urheber- und
Medienrecht (ZUM), Zeitschrift für Kunst und Recht (KuR), Zeitschrift Multimedia und
Recht (MMR), Kommunikation und Recht, GRUR-Prax
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT, dpa,

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zu dem vom Bundesministerium der Justiz am 09.12.2024 vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet nimmt die BRAK dankend wie folgt Stellung.

Zusammenfassende Bewertung

Das grundsätzliche Anliegen der Förderung eines respektvollen Umgangs im digitalen Raum ist mit Blick auf die Bedeutung der dort geführten Diskussionen für die demokratische Meinungsbildung aus rechtsstaatlicher Sicht zu begrüßen. Der dabei gebotene Grundrechtsausgleich ist indes nicht durchgehend gelungen. Mit Blick auf voraussichtlich steigende Verfahrenszahlen bestehen zudem rechtspraktische Bedenken.

Änderungsvorschläge im Überblick

Eine Überlastung der Gerichte und die Meinungsfreiheit potentiell beeinträchtigende Abschreckungseffekte („*chilling effects*“) sollten durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

- Sicherstellung einer anwaltlichen Beratung und Vertretung
- Absehen von übermäßigen Senkungen der rechtsstaatlich gebotenen Kostenbeteiligung
- Beschränkung der Möglichkeiten der Geltendmachung durch zivilgesellschaftliche Organisationen
- Kapazitätserhöhung bei den Gerichten

Die Einführung eines Auskunftsrechts und einer Sicherungsanordnung ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch greift das Erfordernis einer Rechtmäßigkeitsprüfung zum Auskunftsrecht zu weit und sollte auf eine Plausibilitätskontrolle beschränkt werden.

Die Anforderungen an vorübergehende Nutzerkontensperrungen erscheinen mit Blick auf die damit verbundene Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit zu niedrig.

Zur Vermeidung von Schutzlücken sollten zivilrechtliche Ansprüche in den Anwendungsbereich des GgdG aufgenommen werden, da die Strafbarkeit angesichts der Grundrechtsrelevanz einiger einzig zivilrechtlich abwehrbarer Rechtsverletzungen kein taugliches Abgrenzungskriterium darstellt.

Stellungnahme im Einzelnen:

Der Entwurf sieht im Wesentlichen die Einführung eines sogenannten Gesetzes gegen digitale Gewalt (GgdG) sowie flankierende Maßnahmen im Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) und des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG) vor.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Zutreffend geht der Diskussionsvorschlag davon aus, dass das Ziel, einen respektvollen Umgang im digitalen Raum sicherzustellen, in einem verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis mit der Meinungsäußerungsfreiheit steht. Allerdings wird der Gesetzesentwurf der Komplexität der Aufgabe, dieses Spannungsverhältnis unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls aufzulösen, nicht hinreichend gerecht.

1. Mehr Rechtsschutz nur mit höheren Gerichtskapazitäten

Die Abwägung zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Äußerungen setzt eine komplexe Prüfung voraus, die im Tatsächlichen beispielsweise Vorgeschichte und Kontext der Äußerung, den Empfängerhorizont der Adressaten und die (prozessuale) Wahrheit der Äußerung feststellen und im Rechtlichen die Judikatur der deutschen und europäischen Gerichte berücksichtigen muss.

Ein verfassungsgemäßer Ausgleich des Spannungsverhältnisses der betroffenen Grundrechte erfordert daher neben dem im Entwurf vorgesehenen Richtervorbehalt auch eine diesen praktischen Anforderungen genügende Kapazität der zuständigen Gerichte.

2. Negative Auswirkungen eines (zu) niedrigschwelligen Zugangs auf die Meinungsfreiheit und die Justizkapazitäten begrenzen

Der Entwurf zielt darauf, den Betroffenen einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zum Rechtsschutz zu ermöglichen. Dies soll zum einen durch die Ausgestaltung als FGG-Verfahren, das keinen Rechtsanwaltszwang und grundsätzlich keine Gerichtskosten oder Kostenerstattungen vorsieht, erreicht werden. Zum anderen sollen Betroffene sich in diesen Verfahren durch „zivilgesellschaftliche Organisationen“, die die Rechtsansprüche kostenfrei durchsetzen, vertreten lassen können.

Dieser kosten- und aufwandslose Rechtsschutz würde absehbar zu einer erheblichen Zunahme gerichtlicher Verfahren und zu einer weiteren Belastung der bereits jetzt erheblich überlasteten Gerichte führen, ohne dass dem ein plausibles rechtsstaatliches Bedürfnis zugrunde läge. Denn gerade im Bereich streitiger Individualäußerungen liegt zwischen dem, was subjektiv als unzulässig empfunden wird, und dem, was objektiv als kritische Meinungsäußerung gerade den Kern demokratisch geschützter Kommunikationsprozesse ausmacht, oft nur ein schmaler Grat. Gerade in diesem Bereich ist es daher geboten, Betroffene durch anwaltliche Beratung sowie durch Gerichtsgebühren und Kostenerstattungspflichten von einer Rechtsverfolgung offensichtlich rechtmäßiger Äußerungen oder nicht hinreichend erheblicher Äußerungen abzuhalten.

Neben der Überlastung der Justiz mit offensichtlich unbegründeten oder nicht hinreichend erheblichen Verfahren würde der vom Gesetzesentwurf vorgesehene kosten- und aufwandslose Rechtsschutz darüber hinaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bereitschaft der Online-Nutzer führen, sich mit kritischen Äußerungen am geschützten Meinungsaustausch zu beteiligen. Die bloße Sorge, dass bereits kritische, vom Diskussionspartner subjektiv als unzulässig empfundene Äußerungen zu gerichtlichen Kontrollen führen können, wäre eine mit Art. 5 I GG nur schwerlich zu vereinbarende Belastung demokratischer Diskussionsprozesse.

3. Anforderungen an Auskunftserteilung zu hoch

Um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich mit rechtsstaatlicher Hilfe effektiv gegen mögliche Rechtsverletzungen zu wehren, ist ein niedrigschwellig durchsetzbares Auskunftsrecht essentiell. Das in § 2 des Entwurfs vorgesehene Auskunftsrecht und die in § 3 vorgesehene Sicherungsanordnung sind daher grundsätzlich sinnvoll. Die Gewährung dieses Rechts sollte allerdings lediglich davon abhängen, dass der Antragssteller eine „mögliche Rechtsverletzung“ glaubhaft macht. Die in § 2 Absatz 3 Satz 2

des Entwurfs darüber hinaus vorausgesetzte gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit wäre demgegenüber nicht nur mit einem erheblichen und für das bloße Auskunftsrecht nicht angemessenen Aufwand verbunden, sondern dürfte auch eine ungewollte Beeinträchtigung der Bereitschaft, sich an öffentlichen Diskussionen zu beteiligen, bewirken.

4. Anforderungen an vorübergehende Nutzerkontensperrung zu niedrig

Der Entwurf sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer gerichtlich angeordneten vorübergehenden Sperrung des Nutzerkontos eines Rechtsverletzers vor. Voraussetzung soll zum einen eine „schwerwiegende“ Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung und zum anderen die Erforderlichkeit der Sperrung zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen sein. Die Erforderlichkeit der Sperrung des Nutzerkontos soll dem Gesetzesentwurf zufolge regelmäßig bereits in all den Fällen gegeben sein, in denen die Rechtsprechung im Äußerungsrecht eine Wiederholungsgefahr konkreter Äußerungen angenommen hat: So soll bereits die Nichtabgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung oder der Verstoß gegen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung die Erforderlichkeit der Kontensperrung begründen.

Mit dieser Regelung geht der Gesetzesentwurf erheblich über das hinaus, was die gefestigte äußerungsrechtliche Rechtsprechung bislang als Reaktion auf drohende oder wiederholte Rechtsverletzung anerkannt hat. Da die befristete Sperrung eines Nutzerkontos zudem über die bloße Verhinderung einer konkreten Rechtsverletzung hinaus den Charakter einer Sanktion möglicherweise rechtswidriger Äußerungen besitzt, bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 5 I GG.

5. Schutzlücke bei nicht strafbewehrten Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Schließlich weist der Gesetzesentwurf inhaltlich erhebliche systematische Schutzlücken auf. Indem es lediglich auf strafbare Handlungen anwendbar ist, bleiben nicht-strafbare Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, deren Schutz zivilrechtlich über § 823 I BGB i.V.m. Artt. 2 I, 1 I GG gewährt wird, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen strafbaren und nicht strafbaren Persönlichkeitsrechtsverletzung keine Folge des unterschiedlichen Gewichts der jeweiligen Rechtsverletzungen sein muss, sondern aus dem teilweise unterschiedlichen tatbestandlichen Schutzzumfang resultiert. Beispielsweise wäre das Outing einer Person oder die Veröffentlichung sexueller Vorlieben in sozialen Netzwerken regelmäßig als (erhebliche) Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren, ohne zugleich vom Tatbestand einer Strafnorm erfasst zu sein. Zur Vermeidung evidenter Wertungswidersprüche müsste ein kohärenter Schutz vor sogenannter „digitaler Gewalt“ daher zwingend auch nicht strafbare Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfassen.
